



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage.....	1
II. Solidaritätsprinzip.....	1
III. Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	1
IV. Regelungen.....	2

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 9 der Satzung in der Fassung vom 18.03.2016.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 24. Mai 2019 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrages ausgehändigt. Die Beitragsordnung wird veröffentlicht und ist für alle Mitglieder verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2. Monatsbeiträge:

Kinder von aktiven Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	beitragsfrei
Kinder bis 10 Jahre von passiven oder Nichtmitgliedern	3 €
Kinder ab 10 Jahre & Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	3 €
Schüler, Auszubildende, Studenten bis 27 Jahre, Schwerbehinderte und Rentner (mit Bescheinigung)	3 €
Aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr	9 €
Familienmitgliedschaft (Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende (ohne oder mit Kind(er) bis max. 21. Lebensjahr)	15 €
Passive Mitglieder	3 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Schüler, Auszubildende, Studenten (bis 27 Jahre), Schwerbehinderte und Rentner zahlen - nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung - entsprechend der Regelungen unter Ziffer 10. 3,00 Euro Monatsbeitrag.

Kinder von aktiven Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind beitragsfrei. Nach Vollendung des 10. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Einzel- bzw. Familienmitgliedschaft überführt (Günstigerprüfung).

Eine Familienmitgliedschaft kann von Ehepaaren, eheähnlichen Gemeinschaften und Alleinerziehenden mit deren Kindern abgeschlossen werden. Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft sein. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres geht die

Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft für Vollmitglieder über, außer, es wird für einen reduzierten Beitrag eine gültige Schul-, Ausbildungs- oder Immatrikulationsbescheinigung (gemäß Nr. 10.) vorgelegt.

3. Versicherung

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Mitgliedschaft im *Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)* und im *Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV)* und die damit verbundenen Versicherungen hinsichtlich Tauch- und Sportunfällen. Bei passiver Mitgliedschaft besteht KEINE Tauchsportversicherung im VDST. Eine Teilnahme an tauchsportlichen Veranstaltungen ist daher NICHT möglich.

4. Aufnahmegebühren

Kinder bis 10 Jahre von passiven oder Nichtmitgliedern	25 €
Kinder bis 10 Jahre von aktiven Mitgliedern	0 €
Kinder ab 10. Lebensjahr, Jugendliche, Schüler*, Auszubildende*, Studenten bis 27 Jahre*, Schwerbehinderte* und Rentner* (*mit Bescheinigung)	25 €
Passive Mitglieder	25 €
Aktive Mitglieder	48 €
Familienmitgliedschaft (Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kind(ern) bis max. 21. Lebensjahr	76 €
Familien, wenn bereits ein „aktives Mitglied“ im Verein ist	28 €

5. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgetragenen Begründung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die Beitragspflicht beginnt zum 1. des Monats der Anmeldung. Bei Anmeldung zum Verein ist der erste Quartalsbeitrag voll, bzw. anteilig sofort fällig.
7. Die gesetzlichen Vertreter übernehmen die persönliche Haftung für die Beitragspflichten ihrer Kinder gegenüber dem Verein. Erreichen Kinder von Vereinsmitgliedern in der Familienmitgliedschaft das 21. Lebensjahr, haften die Eltern für deren Mitgliedsbeiträge, sofern keine Übernahme der Zahlungs-

pflicht durch die aus der Familienmitgliedschaft ausgeschiedenen Personen oder eine Kündigung erfolgt.

8. Die Beiträge und ggfs. die Aufnahmegebühren des Vereins werden ausschließlich durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
9. Alle Vereinsbeiträge werden quartalsweise zum 3. des Monats des Quartals oder des darauf folgenden Bankarbeitstages über Bankeinzugsverfahren abgebucht. Sie sind bei Rückbuchungen einschließlich der Kosten gemäß Ziffer 11. zum 30. des jeweiligen Monats fällig.
10. Für die Beitragshöhe ist der jeweilige Mitgliederstatus maßgebend. Wird ein Nachweis bis zum 20. des Vormonats des Folgequartals eingereicht, der einen ermäßigten Beitrag rechtfertigt, so wird dieser ermäßigte Beitrag ab dem Quartal, das auf die Einreichung des Nachweises folgt, entsprechend des Gültigkeitszeitraums des Nachweises, fällig. Eine Rückvergütung für vergangene Monate ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
11. Rücklastschriften, Beitragserinnerungen, Mahnungen und sonstige Rechnungsstellungen betragen je 10 Euro zuzüglich der Bank- und Portoauslagen.
12. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.
13. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieser Beitragsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.